

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	45. Plenarsitzung des Gemeinderates
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	
vom: 10.12.2007	Termin:	11.12.2007
eingegangen: 10.12.2007	Vorlage Nr.:	1224
	TOP:	7
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 5
Vertagung des Satzungsbeschlusses zum VEP für das Rheinhafendampfkraftwerk		

- Kurzfassung -

Der Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion wird abgelehnt.

Antrag Ziffer 1:

Das Vorliegen eines Baurechts, in diesem Fall des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, für das Rheinhafendampfkraftwerk ist unabdingbare Voraussetzung für eine Genehmigung im Immissionsschutzverfahren. Neue Erkenntnisse sind aus der abschließenden Bewertung des Regierungspräsidiums nicht zu erwarten, da die Auswirkungen auf die Umwelt bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben sind und dem Gemeinderat die Grundlage für seine Abwägung bieten.

Antrag Ziffer 2 ist aus Rechtsgründen nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion wird abgelehnt.

Begründung:

Antrag Ziffer 1:

Das Vorliegen eines Baurechts, in diesem Fall des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Rheinhafendampfkraftwerk ist unabdingbare Voraussetzung für eine Genehmigung im Bundesimmissionsschutzverfahren. Durch die Vertagung des Punktes käme es zu einer unnötigen Zeitverzögerung in diesem Verfahren.

Gleichzeitig ist eine abschließende Bewertung des Regierungspräsidiums über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für die Entscheidung des Gemeinderats nicht erforderlich. Neue Erkenntnisse sind aus dieser nicht zu erwarten, da die Auswirkungen auf die Umwelt bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben sind und dem Gemeinderat die Grundlage für seine Abwägung bieten.

Im Immissionsschutzverfahren muss das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Genehmigung aussprechen, sobald die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gemeinderat hingegen hat durch sein Votum zusammen mit der Stadtverwaltung Karlsruhe bereits weit darüber hinausgehende Zugeständnisse des Vorhabenträgers erreicht, die im Bundesimmissionsschutzverfahren nicht eingefordert hätten werden können.

Sollte tatsächlich wider Erwarten eine Genehmigungsfähigkeit des Kraftwerks durch EnBW nicht erreicht werden, so hätte dies lediglich zur Folge, dass der Bebauungsplan nicht umsetzbar ist und aufgehoben werden müsste. Dieser Nachteil steht in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen einer Zeitverschiebung die eine Zurückstellung des Satzungsbeschlusses nach sich ziehen würde.

Antrag Ziffer 2,

der – vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit – die Frage,

„ob der vom Gemeinderat am 11.12.2007 beschlossene Bebauungsplan „Fettweisstraße 65, Rheinhafen – Dampfkraftwerk“ wieder aufgehoben wird“,

der Entscheidung der Bürger unterstellen möchte (Bürgerentscheid), ist unzulässig.

Denn nach § 21 Abs. 2 Ziffer 6 GO findet ein Bürgerentscheid u. a. nicht statt über Bauleitpläne. Bauleitpläne können keinem Bürgerentscheid unterworfen werden, da sie einen vielschichtigen Abwägungsprozess erfordern. Diese Abwägungen sollen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde vorbehalten bleiben und können auch nicht auf eine „Ja-Nein-Fragestellung“, wie sie zwingend beim Bürgerentscheid zu stellen wäre, reduziert werden.

Abgesehen davon, dass es kaum sinnvoll wäre, wenn der Gemeinderat in ein und derselben Sitzung sowohl über den Bebauungsplan als auch darüber befände, ob seine Aufhebung einem Bürgervotum unterstellt wird, könnte diese Frage in der Sitzung des Gemeinderats am 11.12.2007 auch nicht behandelt werden. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung ist, dass dem Gemeinderat die Beratungsgegenstände rechtzeitig mitgeteilt und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (§ 37 Abs. 1 GO). Ebenso bedarf es einer rechtzeitigen ortsüblichen Bekanntmachung dieses Tagesordnungspunktes.